



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0136/2017		<b>Datum:</b>	21.03.2017
<b>Baudezernent</b>				
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	<b>Az:</b>	00497-17/Mü	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>25.04.2017</b>	<b>Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ohne BE	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	geändert	<input type="checkbox"/>
	TOP	<input type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	<input type="checkbox"/>
<b>Betreff:</b>	<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 230 "Auf dem Schildchen" für ein Vorhaben in Bubenheim, Im Schildchen</b>			

### Beschlusse Entwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 230 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Überschreitung Baugrenze

<b>Antragseingang</b>	22.02.2017						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Bauvoranfrage bzgl. Errichtung Terrasse und Terrassenüberdachung						
<b>Grundstück/Straße</b>	Im Schidchen 10						
<b>Gemarkung</b>	Bubenheim						
<b>Flur</b>	1						
<b>Flurstück</b>	308/25						

### Begründung:

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Terrasse sowie deren teilweise Überdachung. Das geplante Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 230.

Das geplante Vorhaben überschreitet die hintere Baugrenze um ca. 4,30 m auf einer Breite von ca. 8,00 m. Die Terrassenüberdachung selbst soll jedoch nur eine Fläche von 4 m Tiefe und 6 m Breite einnehmen.

Unter Berücksichtigung der untergeordneten städtebaulichen Wirkung der geplanten baulichen Anlagen ist die Abweichung städtebaulich vertretbar und die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB sind erfüllt. Auf den direkten Nachbargrundstücken sind vergleichbare

bauliche Anlagen ebenfalls vorhanden und wurden ähnliche Befreiungen vorausgehend bereits erteilt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

**Anlagen:**

- Katasterplan
- Bebauungsplan
- Grundriss